

Absender



Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
Lipezker Str. 45
Haus 1
03048 Cottbus

Datum,

Widerspruch

Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig war.

Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet, seinen Beamten und deren Familien einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam, Tel. 0331-2753600, Fax 0331-2753602
post@brandenburg.dbb.de, www.dbb-brandenburg.de

BBBank - IBAN: DE67 6609 0800 0008 4556 86 – BIC: GENODE61BBB

Diesen Anforderungen genügt die mir für mein drittes (*ggf. weitere*) Kind(er) gewährte Besoldung für das Jahr 2022 nicht, so dass ich gegen die mir dafür gewährte Besoldung

Widerspruch

einlege und beantrage,

die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.

Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen